G 20680
ISSN 0342-9857

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

BEITRÄGE

CAROLINE SCHMITT
HANS GÜNTHER HOMFELDT

»Das hier ist wirklich am Abstellgleis. Toter als tot«
Junge Pflegebedürftige als vergessene Adressat*innengruppe gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit im Pflegeheim
(S. 231-249)

mehr auf www.neue-praxis-shop.de

www.verlag-neue-praxis.de

verlag | neue. praxis

np 3/20

Caroline Schmitt/Hans Günther Homfeldt

»Das hier ist wirklich am Abstellgleis. Toter als tot«

*Junge Pflegebedürftige als vergessene Adressat*innengruppe gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit im Pflegeheim*

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen

Der Bundestag hat in den vergangenen Jahren mehrere Gesetze auf den Weg gebracht, um die gesellschaftliche Teilhabe pflegebedürftiger Menschen[1] zu fördern. Das »Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention« (PrävG) aus dem Juli 2015 formuliert für stationäre Pflegeeinrichtungen einen Präventionsauftrag, unter Beteiligung der Betroffenen Angebote zur Gesundheitsförderung und »Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten« (Art. 6, § 5, Abs. 1) umzusetzen. Die Pflegestärkungsgesetze (PSG I, II und III) aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 etablieren mit den fünf Pflegegraden ein neues Schema zur Beurteilung von Pflegebedürftigkeit und weiten den Kreis der Leistungsberechtigten und das Leistungsspektrum aus. So ist im zweiten Pflegestärkungsgesetz für Pflegebedürftige ein Anspruch auf zusätzliche soziale Betreuung und Aktivierung mit dem Ziel einer selbstbestimmten Alltagsbewältigung festgehalten. Auch das im Jahr 2017 in seiner ersten Stufe in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat zum Ziel, Menschen mit (drohender) Behinderung und Pflegebedürftigkeit eine selbstbestimmte Lebensführung und »volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft« (§ 1) zu ermöglichen. Pflegebedürftigkeit soll vermieden, überwunden oder vermindert werden (§ 9). Das BTHG überführt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem Sozialhilferecht des SGB XII in das SGB IX zu Rehabilitation und Teilhabe (Röh, 2019: 231). Die Eingliederungshilfe als Teil der Rehabilitation zu verstehen, ermöglicht eine größere Nähe zur gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit.

Trotz der Intention, die Teilhabe pflegebedürftiger Menschen zu stärken, sehen sich Gesetze und Gesetzesvorhaben regelmäßiger Kritik ausgesetzt, Selbstbestimmung und Teilhabe nicht ausreichend zu unterstützen. Im Jahr 2019 wird etwa der Entwurf des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (IPREG) von Wohlfahrtsverbänden und Betroffenenorganisationen kontrovers diskutiert. Ziel des Vorhabens ist, die Situation von pflegebedürftigen Intensivpatient*innen zu

1 Die Bezeichnung »pflegebedürftige Menschen« meint Personen, »die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen (1). Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate (2), und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen (3)« (§ 14 Abs. 1 SGB XI). § 15 SGB XI enthält Regulierungen zum Grad der Pflegebedürftigkeit. Der Pflegegrad wird mittels eines pflegefachlichen Begutachtungsinstruments ermittelt und von der Pflegekasse festgelegt.

mehr auf www.neue-praxis-shop.de